

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

DB muss umfassend über Verspätungen informieren

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 16.05.2014 entschieden, dass die Deutsche Bahn ihre Kunden aktiv an allen Bahnhöfen über Zugausfälle und Verspätungen informieren muss (Az.: 16 A 494/13). Ein bloßer Hinweis auf eine bestehende Service-Hotline reicht nicht aus. Kleinere Haltepunkte müssten gegebenenfalls mit entsprechenden Anzeigetafeln nachgerüstet werden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Bahnhofsbetreiberin DB Station & Service hatte gegen eine entsprechende Anordnung des Eisenbahnbundesamtes geklagt und unterlag nun in zweiter Instanz. Der Fahrgastverband Pro Bahn bemängelte, dass Kunden erst kostenpflichtige Service-Hotlines anrufen müssten, um sich über Verspätungen und Zugausfälle informieren zu können.

Die Pflicht zur Information ergibt sich laut dem OVG Münster aus der Europäischen Fahrgastrechte-Verordnung von 2007 (VO (EG) Nr. 1371/2007). Danach sind Fahrgäste über Verspätungen „zu unterrichten“. Eine Information dazu, wo sie sich über Verspätungen informieren können, reicht nicht aus. Gegebenenfalls muss die Deutsche Bahn nun investieren, um ihrer Informationspflicht nachzukommen. Bislang hat die Deutsche Bahn gegen das ergangene Urteil noch kein Rechtsmittel zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.



Dr. Ute Jasper



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÖHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

EEG-Novelle: Bahnbranche rechnet mit stärkeren Belastungen

Am 01.08.2014 ist das reformierte Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) in Kraft getreten. Durch die Neufassung des EEG befürchtet die Bahnbranche hohe Belastungen. Das neue EEG sieht vor, dass Verkehrsunternehmen ab Januar 2015 20 % der vollen EEG-Umlage bezahlen müssen. Derzeit sind die Deutsche Bahn und andere große Schienenverkehrsunternehmen weitgehend von der Ökostrom-Umlage befreit. Auf den Güter- und Personennahverkehr kommen so Mehrkosten in Höhe von 70-90 Mio € pro Jahr zu. Alle Bahnen im Personen- und Güterverkehr, die mehr als zwei Gigawattstunden Strom pro Jahr verbrauchen, zahlen künftig für ihren gesamten Fahrstrom 20 % des vollen Umlagesatzes. Bisher lag der Schwellenwert bei 10 Gigawattstunden. Kleinere Bahnen profitieren aber durch die Begrenzung der EEG-Umlage.

Neue EU-Verordnung: Mehr Beihilfen genehmigungsfrei

Am 1. Juli 2014 trat die überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Kraft. Damit sind weitere Beihilfegruppen von der Notifizierungspflicht ausgenommen. Die EU-Kommission will, dass zukünftig ca. 75 % aller Beihilfen anmeldefrei sind. Bisher war für ca. 60 % der Beihilfen

keine Notifizierung erforderlich. Die neue AGVO enthält zwei Neuerungen:

1. Beihilfen, die bereits unter die bestehende AGVO fallen, dürfen nun bis zu einem Betrag von 150 Mio € (statt bisher 100 Mio €) anmeldefrei vergeben werden.
2. Die neue AGVO nimmt weitere Beihilfegruppen von der Anmeldepflicht aus. Dazu zählen Beihilfen für
 - lokale Infrastruktur,
 - Innovationscluster,
 - regionale Stadtentwicklungsfonds,
 - Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
 - Sport- und Freizeitinfrastrukturen sowie
 - Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
 Investitionen für Energieinfrastruktur unter 50 Mio € pro Unternehmen und Vorhaben sind genehmigungsfrei.